

BGer 5A 4/2022 vom 6. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_4_2022

FR: TF 5A 4/2022 du 6 janvier 2022

IT: TF 5A 4/2022 del 6 gennaio 2022

Regeste

Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die an das Verwaltungsgericht adressierte Eingabe vom 29. Dezember 2021 scheint nicht vom Willen getragen zu sein, den verwaltungsgerichtlichen Entscheid vom 24. November 2021 beim Bundesgericht anfechten zu wollen, denn sie enthält eine Entschuldigung für die verspätete Eingabe, sodann die Bitte, dennoch auf die kantonale Beschwerde einzugehen, und schliesslich die Konklusion, dass an dieser festgehalten werde. Indes entsprach es zwingender Folge, dass das Verwaltungsgericht auf die verspätete Eingabe nicht eintrat, und war bzw. ist es ihm auch nicht möglich, auf den gefällten Entscheid zurückzukommen.

E. 2

Wie gesagt, dürfte keine Beschwerde im Sinn von Art. 72 Abs. 1 BGG vorliegen. Ohnehin aber könnte auf sie nicht eingetreten werden, weil sie keine Begründung enthält, inwiefern das Verwaltungsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben könnte (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Der vorliegende Entscheid ergeht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG .

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.